

## Anpassung der §§ 3 und 4 Entschädigungssatzung gemäß § 7 zum 01.01.2024

### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1)<sup>1,2,4,5</sup> Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ältestenrates, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied, als Vertreter der Stadt oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, eine Aufwandsentschädigung von 36,00 € (Sitzungsgeld). Dies gilt insbesondere für folgende Personengruppen:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- ehrenamtliche Magistratsmitglieder
- Mitglieder der Ortsbeiräte
- Mitglieder des Ausländer-, des Familien-, des Senioren- und des Jugendbeirates
- gewählte Mitglieder der Betriebskommissionen
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission
- zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen/Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 71,00 €.

Für die Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt, wenn sie in zeitlicher Verbindung mit Ausschusssitzungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen stattfinden.

In den Fällen, in denen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, erhalten diese nur dann Sitzungsgeld, wenn es sich um die Sitzung eines Ortsbeirates handelt, in dessen Ortsbezirk das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung seinen Wohnsitz hat.

(2)<sup>2,5</sup> Weiterhin erhalten ehrenamtlich Tätige neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und dem Sitzungsgeld pro Monat folgende Aufwandsentschädigung:

• Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	107,00 €
• ehrenamtliche Magistratsmitglieder	142,00 €
• Mitglieder der Ortsbeiräte	36,00 €
• Mitglieder des Ausländer-, des Familien-, des Senioren- und des Jugendbeirates	36,00 €

Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(4)<sup>2,5</sup> Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale wie folgt erhöht:

• vorsitzendes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	213,00 €
• stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	36,00 €
• Ausschussvorsitzende	36,00 €
• Fraktionsvorsitzende	107,00 €
• ehrenamtliche Magistratsmitglieder (mit Dezernat)	71,00 €
• Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	36,00 €
• vorsitzendes Mitglied des Ausländer-, des Familien-, des Senioren- und des Jugendbeirates	36,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 4 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(6)<sup>4</sup> Ehrenamtlich Tätige, die i.S. von § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert und/oder i.S. von § 14 SGB XI pflegebedürftig sind, erhalten auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Entschädigung, wenn für sie ein Mehraufwand aufgrund der Behinderung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Ältestenrates, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied, als Vertreter der Stadt oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, entsteht, der von einem anderen Leistungsträger nicht übernommen wird. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem notwendigen nachgewiesenen Aufwand.

(7)<sup>2,4,5</sup> Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 36,00 €. Ist die Schriftführerin oder der Schriftführer gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Vertretungsorgans, erhöht sich die Aufwandsentschädigung pro Sitzung um 20,00 €.

(8)<sup>3,4</sup> Die pauschale Aufwandsentschädigung pro Monat und die Aufwandsentschädigung pro Sitzung werden monatlich abgerechnet.

### **§ 4<sup>3</sup> Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach § 1 und § 2 dieser Satzung sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 € pro Fraktionssitzung. Fraktionssitzungen können auch als virtuelle/digitale Sitzung oder als Hybrid-Sitzung stattfinden.
  
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 26 pro Jahr begrenzt.
  
- (3) Jede Fraktion hat zur Abrechnung entsprechende Nachweise vorzulegen.